



Verein SmartGridready

Statuten

Version 3.0

(verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 03.02.2021)

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein SmartGridready“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Entwicklung, die Förderung und Verbreitung des Labels SmartGridready[®] und tritt als neutrale Körperschaft auf. Mit dem Label schlägt der Verein eine Brücke zwischen Netz und Anlagen oder Systemen (wie Gebäude, Quartiere, etc.).

Der Verein ist Informationsstelle für seine Mitglieder, fördert deren interdisziplinäre Zusammenarbeit und führt gemeinsam mit geeigneten Fachleuten Schulungen und Ausbildungen durch, welche das gegenseitige Verständnis fördern.

Herstellern oder Vertreibern von SmartGridready kompatiblen Produkten bietet er die Möglichkeit, Geräte, Applikationen und Systeme zu zertifizieren.

Die Spezifikation des Labels wird der technischen Entwicklung und den Marktbedürfnissen angepasst und im Austausch mit der internationalen Standardisierung (IEC; ISO, CEN, CENELEC) gepflegt.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins befindetet am Sitz der Geschäftsstelle, der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- der Strategierat;
- die Kommissionen;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6

Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, welche die Interessen an dem in Art. 2 genannten Vereinszwecke teilen und diese im gemeinschaftlichen Sinne umsetzen wollen.

Artikel 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Im Handelsregister eingetragene Firmen
- Assoziierte Vereine und Verbände

Artikel 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diese Entscheidung bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

IV. Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Artikel 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand kann entscheiden, eine Generalversammlung digital durchzuführen. Er stellt sicher, dass alle Mitglieder dabei dieselben Möglichkeiten haben, sich in Diskussionen einzubringen und ihre Stimmabgabe zu tätigen.

Artikel 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist bei Vorweisen einer schriftlichen und von dem zu vertretenden Mitglied persönlich unterschriebenen Vertretungserklärung möglich. Im Falle einer digitalen Versammlung legt der Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung die Art und Weise der Stimmabgabe fest.

Artikel 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Artikel 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Artikel 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Artikel 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

V. Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Gesamtleitung der Fachkommissionen sowie des Strategierates sind im Vorstand vertreten.

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal zwölf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich abgesehen vom Präsidenten/von der Präsidentin selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Artikel 21 a)

Mitglieder der Stufe Partner haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Partner qualifizieren sich nach der Höhe des Beitrages. Der Betrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 21 b)

Die Leiter des Strategierates und der Fachkommissionen sind im Vorstand vertreten und informieren diesen über ihre Aktivitäten.

Artikel 21 c)

Andere Mitgliedsklassen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.

Artikel 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Artikel 23 Kompetenzen

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten, insbesondere hat er die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig ins Bild zu setzen. Der Vorstand ist namentlich auch für die ordentliche Führung der notwendigen Geschäftsbücher verantwortlich.

Der Vorstand hat die dem Vereinszweck dienlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen den anderen Organen vorbehalten oder übertragen wird.

Dem Vorstand ist es gestattet, ordentliche Beschlüsse im Rahmen von Telefonkonferenzen oder digitalen Sitzungen zu fassen.

Der Vorstand kann die erforderlichen Reglemente erlassen.

Artikel 24 Delegation

Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle zu delegieren und Delegierte des Vorstands zu bestimmen. Er kann ferner die Vertretung an einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 25 Delegationsausschluss

Vom Vorstand als solcher müssen folgende Aufgaben ausgehen und können nicht delegiert werden:

- a) Beratung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- b) Vorbereitung und Festsetzung aller Anträge an die Generalversammlung.

Artikel 26 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festzusetzen ist. Die Höhe der Vergütung ist dem allgemeinen Geschäftsgang anzupassen.

Artikel 27 Einstellung / Entlassung

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Artikel 28 Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Er kann ihr/ihm eine Geschäftsstelle zuweisen.

Die operative Führung des Vereins hat nach unternehmerischen Gesichtspunkten zu Vorgaben des Vorstandes zu erfolgen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Führung des Sekretariats
- Verantwortung für Planung und Einhaltung der Finanzen des Trägervereins
- Umsetzung der festgelegten Strategie des Trägervereins
- Koordination der Fachkommissionen
- Verantwortung für Information und Kommunikation

- Führung der Registrierungsstelle
- Sicherstellung der Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnern
- Anlaufstelle für Mitgliederangelegenheiten
- Akquisition von Mitgliedern, finanziellen Mitteln und Projekten
- Organisation von Versammlungen und Vorstandssitzungen

Artikel 29 Strategierat

Der Strategierat besteht aus Vertretern von Sponsoren, Verbänden und Fachhochschulen / Universitäten welche den Verein begleiten. Er tagt 1 bis 2 Mal jährlich und stellt sicher, dass sich der Vorstand ein umfassendes Bild des Umfeldes erarbeiten kann.

Artikel 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29.03.2019 in Bern angenommen. Sie wurden an der Generalversammlung vom 03.02.2021 ergänzt.

Bern, 03.02.2021



Jürg Grossen, Präsident



Christoph Brönnimann, Vizepräsident